

## Verfahrensvermerke

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südlich der Datenzentrale zwischen der Altenholzer Straße und der B 503 mit den Straßen Aukamp, Grevenkamp und teilweise Rüschkamp

1. Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2002. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist beteiligt worden; er hat der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 fristgerecht nicht widersprochen.

Altenholz, den 08. Juli 2003



Im Auftrag:

  
.....  
Der Bürgermeister

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde am 18.06.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2003 gebilligt.

Altenholz, den 08. Juli 2003



Im Auftrag:

  
.....  
Der Bürgermeister

3. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird hiermit ausgefertigt.

Altenholz, den 14. Juli 2003



Im Auftrag:

  
.....  
Der Bürgermeister

4. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südlich der Datenzentrale zwischen der Altenholzer Straße und der B 503 mit den Straßen Aukamp, Grevenkamp und teilweise Rüschkamp, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.08.2003 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin 09.08.2003 in Kraft getreten.

Altenholz, den 11.8.03



Im Auftrage:

  
.....  
Der Bürgermeister

**Begründung**

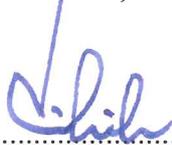
**zur Satzung der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südlich der Datenzentrale zwischen der Altenholzer Straße und der B 503 mit den Straßen Aukamp, Grevenkamp und teilweise Rüschkamp**

In dem Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Altenholz wird unter Ziff. 4.2 des Text-Teiles B die Farbgebung der Außenwände festgesetzt. Ziel war es, dem Plangebiet einen einheitlichen Farbcharakter zu geben. Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2000 (LBO) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 64 Abs. 2 genehmigungsfrei. Bei der vorgeschriebenen Farbgebung der Außenwände handelt es sich um eine nicht mehr zeitgemäße Einschränkung der Grundstückseigentümer, die in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 20 entfernt wird.

Unter Ziff. 5 des Text-Teiles B sind Einzelgaragen bzw. die nach LBO erforderlichen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorzusehen. Der Katalog der genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben der LBO Schl.-H. hat sich in den letzten Jahren moderat fortentwickelt und den Bauherren in weiten Teilen größere Freiheiten hinsichtlich der Ausführung bestimmter Vorhaben gegeben. Dazu zählt u.a. die Errichtung von Garagen, die bis zu einer bestimmten Größe genehmigungs- und anzeigefrei sind. Um die Grundstückseigentümer in dieser Möglichkeit in dem Bebauungsplan Nr. 20 nicht einzuschränken, wird die diesbezügliche Festsetzung – erweitert auf die Errichtung von Stellplätzen – entfernt, so dass zukünftig eine Errichtung von Garagen und Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich ist.

Altenholz,

14. Juli 2003



Striebich  
Bürgermeister



## Satzung

### **der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südlich der Datenzentrale zwischen der Altenholzer Straße und der B 503 mit den Straßen Aukamp, Grevenkamp und teilweise Rüschkamp**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung des Bekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 1997, (BGBl. I S. 2902, 2903) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.06.2003 folgende Satzung der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südlich der Datenzentrale zwischen der Altenholzer Straße und der B 503 mit den Straßen Aukamp, Grevenkamp und teilweise Rüschkamp bestehend aus dem Text – Teil B – erlassen:

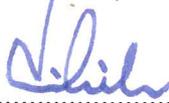
#### **Text – Teil B –**

Die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 hinsichtlich der Errichtung von **Garagen** wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Soweit keine Garagenzuordnung in der Planzeichnung – Teil A – erfolgt ist, sind die erforderlichen Garagen, Carports oder Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken zulässig.

Die Festsetzungen hinsichtlich der **Außenwandgestaltung** (Farbgebung der Außenwände) werden ersatzlos gestrichen.

Altenholz,



Striebich

Bürgermeister

